



Antrag auf Bonus für Betreuungskräfte im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung

Vorarlberg:

<https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/betreuung24h500>

Oberösterreich:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/233288.htm> bzw.
Kontaktaufnahme mit dem Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales und Generationenförderung:
Tel: [02742/9005-16341](tel:02742900516341) oder post.gs5@noel.gv.at

Burgenland:

<https://www.burgenland.at/themen/coronavirus/bonus-fuer-24-stunden-betreuerinnen/>

Niederösterreich:

http://www.noe.gv.at/noe/Pflege/NOe_Modell_zur_24-Stunden-Betreuung.html

Tirol:

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/foerderungen/>

Steiermark:

<https://www.gesundheit.steiermark.at/cms/beitrag/12777021/72563038/>
bzw. Unterlagenanforderung per Mail 24hbonus@stmk.gv.at
bzw. über die Pflegehotline [0800 500 176](tel:0800500176)

Kärnten:

angehängtes Formular an abt5.pflege@ktn.gv.at mailen
(anbei Richtlinien und Antragsformular auf den nachfolgenden Seiten)

Antrag auf Bonus für Betreuungskräfte im Rahmen der 24-Stunden Betreuung

Allgemeine Information

Antrag auf Bonus für Betreuungskräfte im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung, die ihren Turnus im Zeitraum der Pandemie (neuartiges Coronavirus) bzw. längstens bis zum 31.12.2020 um zumindest 4 Wochen verlängert haben

Empfangsstelle

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
E-Mail: abt5.pflege@ktn.gv.at

Betreuungskraft

Anrede * Frau Herr
Vorname * _____
Familiename * _____
Sozialversicherungs-Nr. (10-stellig) * _____
Straße * _____
Hausnummer * _____ Stiege _____ Tür _____
Postleitzahl * _____ Ort * _____
Telefonnummer * _____
E-Mail * _____

Die **Anweisung** des Bonus erfolgt ausschließlich auf ein Konto der betreuten Person. Die betreute Person ist verpflichtet, den Bonus an die Betreuungskraft weiterzugeben.

Betreute Person

Anrede * Frau Herr
Vorname * _____
Familiename * _____
öst. Sozialversicherungs-Nr. (10-stellig) * _____
Straße * _____
Hausnummer * _____ Stiege _____ Tür _____
Postleitzahl * _____ Ort * _____
Telefonnummer * _____
E-Mail * _____
IBAN * _____

Die **Anweisung** des Bonus erfolgt ausschließlich auf ein Konto der betreuten Person. Die betreute Person ist verpflichtet, den Bonus an die Betreuungskraft weiterzugeben.

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Erhält die betreute Person eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung?

nein ja

wenn nein,

warum erhält die betreute Person keine Förderung * _____

wenn ja,

Förderkennzeichen (Sozialministeriumservice) * _____

Turnus

Dauer des „normalen Turnus“ von * _____ bis * _____

Dauer des verlängerten Turnus von * _____ bis * _____

Voraussetzungen, Erklärungen und Verpflichtungen

- 1) Die betreute Person muss ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
- 2) Die betreute Person muss eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung vom Sozialministeriumservice beziehen. Sollte die betreute Person aufgrund der Höhe ihres Einkommens keine Förderung der 24-Stunden-Betreuung beziehen, ist der Bonus möglich, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung vorliegen.
- 3) Der „normale Turnus“ wurde im Zeitraum der Pandemie (neuartiges Coronavirus) bzw. längstens bis zum 31.12.2020 begonnen und in diesem Zeitraum um zumindest vier Wochen verlängert.
- 4) Der „normale Turnus“ ergibt sich aus dem Werkvertrag bzw. bei laufendem Wechsel der Betreuungskräfte aus der bisherigen Dauer des Turnus. Kann der „normale Turnus“ nicht ermittelt werden (z.B. neue Betreuungskräfte) ist von einer Dauer von 2 Wochen auszugehen.
- 5) Der Bonus in Höhe von EUR 500,00 wird einmalig der betreuten Person pro Betreuungskraft gewährt.
- 6) Die betreute Person muss den Bonus in der Höhe von EUR 500,00 unmittelbar nach Erhalt ungekürzt an die Betreuungskraft weitergeben. Dies ist der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege mittels vorgefertigtem Formular innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bewilligungsschreibens zu bestätigen.
- 7) Die betreute Person und die Betreuungskraft nehmen zur Kenntnis, dass der Bonus nur unter den vorstehend genannten Bedingungen gewährt wird und auf den Bonus kein Rechtsanspruch besteht.
- 8) Die betreute Person und die Betreuungskraft verpflichten sich, den Bonus zurückzuzahlen, wenn wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht wurden oder wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden. Dies gilt auch rückwirkend.
- 9) Die betreute Person und die Betreuungskraft erklären hiermit verbindlich, dass die Angaben wahr und vollständig sind.

Notwendige Beilagen

- Nachweis des „normalen Turnus“ und dass der Turnus um zumindest 4 Wochen verlängert (d.h. die Betreuung durchgehend erfolgt ist) wurde (z.B. Honorarnoten, Darstellung des bisherigen Betreuungswechsels)
- Kopie des Betreuungs- bzw. Werkvertrages
- Kopie der Bewilligung der 24-Stunden-Betreuung, sofern die Förderung durch das Sozialministeriumservice gewährt wurde

Hinweise

Der Bonus wird aufgrund des Beschlusses der Kärntner Landesregierung vom 21.04.2020 abgewickelt.

Sollte der Bonus zu Unrecht bezogen worden sein, ist dieser zurückzuerstatten.

Zustimmung

Der elektronischen Kommunikation per E-Mail wird zugestimmt.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz – Information Datenverarbeitung im Rahmen der Auszahlung des 24-Stunden-Betreuungsbonus

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden.

Das Amt der Kärntner Landesregierung verarbeitet im Rahmen der Auszahlung des 24-Stunden-Betreuungsbonus

- personenbezogene Daten: Name, Geburtsdatum und Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

Diese Daten sind für die Auszahlung des 24-Stunden-Betreuungsbonus erforderlich und werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt gemäß Artikel 44 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr. 16 /2020, in Verbindung mit dem Pflegefondsgesetz zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation.

Nach einem Ablauf von sieben Jahren ab der Auszahlung werden diese Daten gelöscht.

Ihnen stehen hinsichtlich Ihrer bei uns gespeicherten Daten grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu.

Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte stehen Ihnen das

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege,
Unterabteilung Pflegewesen.

Tel: 0505360

Mail: abt5.pflege@ktn.gv.at

Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt

sowie der Datenschutzbeauftragte des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Datenschutzbeauftragter

Arnulfplatz 1

9021 Klagenfurt

Telefon: (+43) 050 5360

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

zur Verfügung.

Sofern Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, haben Sie ferner die Möglichkeit, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Übermittlung

Bitte übermitteln Sie das ausgefüllte Formular dann am Postwege oder per E-Mail an abt5.pflege@ktn.gv.at.

Unterschrift der betreuten Person

Datum, Unterschrift der betreuten Person (bzw. der Erwachsenenvertretung)

Unterschrift der Betreuungskraft

Ich bestätige als Betreuungskraft, dass für mich noch kein Bonus beantragt bzw. gewährt wurde.

Datum, Unterschrift der Betreuungskraft

Richtlinie für die Auszahlung des Betreuungsbonus an 24-h-Betreuungskräfte

Präambel

Aufgrund der „Corona-Krise“ kann es bedingt durch den Ausfall der bisherigen Betreuungsperson zur Gefahr einer Unter- bzw. Nichtversorgung von in häuslicher Umgebung betreuten Personen kommen.

Um diese Situation zu entschärfen, wurde bundesweit die Auszahlung eines Bonus an jene 24-h-Betreuungskräfte, welche ihren Turnus verlängern, beschlossen.

§1

Fördervoraussetzungen

(1)

Das Land Kärnten fördert Betreuungskräfte der 24-h-Betreuung mit einem Bonus in der Höhe von € 500,00, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) der Bezug einer Förderung der 24-h-Betreuung;
- b) wenn ein Bezug der Förderung der 24-h-Betreuung aufgrund der Höhe des Einkommens nicht möglich ist, dann müssen zumindest die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung der 24-h-Betreuung (z.B. Pflegestufe 3 etc.) vorliegen;
- c) die betreute Person hat ihren Hauptwohnsitz in Kärnten;
- d) die Betreuungskraft verlängert ihren „normalen“ Turnus um mindestens weitere 4 Wochen durchgehend. Der „normale Turnus“ ergibt sich aus dem Werkvertrag bzw. bei laufendem Wechsel der Betreuungskräfte aus der bisherigen Dauer des Turnus. Kann der „normale Turnus“ nicht ermittelt werden (z.B. neue Betreuungskräfte) ist von einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

(2)

Die Förderung kann einmalig beantragt werden. Die Förderhöhe beträgt für die Verlängerung des außerordentlichen Turnus im Ausmaß von mindestens vier Wochen EUR 500,00. Nicht förderbar sind 24-Stunden-Betreuer/innen, die ausschließlich den regulären Turnus absolvieren und keine Verlängerung des Turnus erfolgt.

Die Förderung kann rückwirkend mit Beginn der Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise am 16.03.2020 bis zum Ende der Maßnahmen des Bundes aufgrund der Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

(3)

Auf die Auszahlung des Bonus besteht kein Rechtsanspruch.

§2

Grundsätze zur Abwicklung der Auszahlung des Betreuungsbonus

(1)

Die Inanspruchnahme des Bonus erfolgt über gemeinsame Antragstellung der Betreuungskraft und der betreuten Person.

(2)

Der Antrag ist auf der Homepage des Landes Kärnten unter

<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131&subthema=139>

und auch bei der Wirtschaftskammer Kärnten verfügbar.

(3)

Der ausgefüllte Antrag ist sodann an die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung samt folgenden Unterlagen zu übermitteln:

- a. Nachweis über die Gesamtdauer der Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage)
- b. Nachweis über die Förderung der 24-h-Betreuung
- c. Wenn eine solche –siehe unter § 1 Abs. 1 lit. b – nicht vorhanden ist, dann Nachweis über die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer 24-h-Betreuungsförderung

(4)

Die Antragsteller haben sämtliche Angaben wahrheitsgemäß anzugeben.

(5)

Nach erfolgter Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Zahlung des Bonus auf das Konto der betreuten Person. Diese zahlt sodann den Bonus in der Höhe von EUR 500,00 unmittelbar nach Erhalt des Bewilligungsschreibens der Betreuungskraft direkt aus und übermittelt in weiterer Folge die Bestätigung über den Erhalt des Bonus durch die Betreuungskraft (Formular liegt dem Bewilligungsschreiben bei) an die Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung.

(6)

Bei Falschangaben durch die Antragsteller ist der vom Land ausbezahlte Bonus grundsätzlich von der Betreuungskraft zurückzuzahlen. Sofern die betreute Person den Bonus entgegen der Vorschriften der Richtlinie nicht an die Betreuungskraft übergeben hat, trifft diese die Rückzahlungsverpflichtung (§ 4).

§3

Formblatt

Das beigelegte Formblatt „Antrag auf Bonus für Betreuungskräfte im Rahmen der 24-h-Betreuung“ gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung (Beilage A) sowie das

Formblatt „Muster-Bewilligungsschreiben und Bestätigung über den Erhalt des Bonus“ (Beilage B) stellen einen integralen Bestandteil der Richtlinie dar.

§4

Rückersatzpflicht

Zu Unrecht bezogene Bonusleistungen, die aufgrund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben ausbezahlt wurden, sind zu ersetzen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Vorliegen sozialer Härte vom Ersatz abgesehen werden.

§5

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 16.04.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Beilagenverzeichnis:

- Beilage A: Antrag auf Bonus für die Betreuungskraft im Rahmen der 24-h-Betreuung
- Beilage B: Muster-Bewilligungsschreiben und Bestätigung über den Erhalt des Bonus